

Protokollauszug vom

07.09.2022

Departement Bau / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 11527, Flugplatzstrasse, Brücke über SBB, Instandsetzung; Projektfestsetzung und Gebundenerklärung von 2 380 000 Franken

IDG-Status: öffentlich

SR.22.620-1

1. Das Projekt Flugplatzstrasse, Brücke über SBB, Instandsetzung, Projekt-Nr. 11527, wird festgesetzt.
2. Die Aufwendungen für die Brücken- und Strassensanierung im Gesamtbetrag von 2 380 000.00 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11527, belastet.
3. Das Tiefbauamt wird beauftragt, das Instandsetzungsprojekt den kantonalen Stellen zur Projektgenehmigung einzureichen.
4. Das Tiefbauamt wird beauftragt, das Ausführungsprojekt der SBB AG zur Baufreigabe einzureichen.
5. Das Tiefbauamt wird beauftragt, die Anpassung der Geometrie der Schutzdächer, welche an der Brücke angebracht sind, im Rahmen des Projektes Querung Grüze zu projektieren und zu realisieren. Diese Leistungen sind nicht Bestandteile des vorliegenden Projekts. Das Tiefbauamt wird beauftragt, ein neues Projekt zu eröffnen.
6. Dispositiv Ziffer 2 dieses Beschlusses wird am 16. September 2022 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.
7. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau, Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Verkehr, Vermessungsamt, Controlling und Finanzen; Departement Sicherheit und Umwelt, Schutz und Intervention, Stadtpolizei; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation gemäss Ziffer 6).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', written in a cursive style.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit dem Bau der Service-Anlage Hegmatten für Fahrzeuge der S-Bahn erstellte die SBB AG im 1987 als Ersatz für verschiedene Bahnübergänge die Flugplatzstrasse mit der Überführung über die Bahnanlagen («Brücke Flugplatzstrasse» BW194). Nach deren Erstellung wurde die Stadt Winterthur Eigentümerin sämtlicher Bauteile. Sie ist für den Unterhalt und die Erneuerung allein zuständig.

Die Oberfläche der 35-jährigen Brücke, der Knotenbereich zur Deltastrasse sowie der Strassenabschnitt zwischen Brücke und Knoten Flugplatzstrasse/Technoramastrasse weisen starke Spurrillenbildungen infolge eines grossen Verkehrsaufkommens von Lastwagen (Industriezone Hegmatten) auf. Die Fahrbahnübergänge der Brücke sind stark angerostet und undicht. So sind diese Bauteile umgehend zu sanieren.

Es wurde zwischen der SBB AG und Stadt Winterthur, Tiefbauamt, gemäss Beschlussprotokoll Nr. 01-22 vom 17.03.2022, vereinbart, dass der Austausch der nicht mehr vorschriftskonformen Schutzdächer, welche an der Brücke angebracht sind, im Schatten der Realisierung der Querung Grüze (Synergien für Fahrleitungsabstellungen nutzen) stattfinden soll, jedoch spätestens bis 2032. Die Schutzdächer sind nicht Bestandteil des vorliegenden Projektes.

2. Projektziele

Mit der Umsetzung des Projektes werden folgende Ziele erreicht:

- Nachhaltige Sanierung: Betonbelag auf der Brücke und im Anschlussbereich zur Deltastrasse
- Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden: Beseitigen der starken Spurrillen und Belagsblasen
- Schadenursache eliminieren: angerostete und undichte Fahrbahnübergänge ersetzen

3. Projekt

3.1 Massnahmen

Flugplatzstrasse, Brücke über SBB

Nach Abtrag des gesamten Belags und der Brückenabdichtung werden, wo nötig, lokale Betoninstandsetzungen durchgeführt. Die Brückenabdichtung und der Brückenbelag, samt Randabschlüsse, werden neu eingebaut. Bei den beiden Widerlagern sind nur geringe lokale Betoninstandsetzungen erforderlich. Die beiden Fahrbahnübergänge müssen ersetzt werden. Die Einlaufschächte der Brückenentwässerung werden im Rahmen der Belagserneuerung ersetzt. Die Geländer werden gereinigt.

Brücke Deltastrasse

Eine Belagsanpassung der Fahrbahn und des Rad- und Gehwegs ist bei der Einmündung Flugplatz-/Deltastrasse aufgrund des Rückbaus der Wassersteine und der Änderung der Gefällsituation beim Radweg erforderlich. Der Fahrbahnübergang zur Deltabrücke wird ersetzt. Der Deckbelag im Anschlussbereich des Brückenendes zur Flugplatzstrasse wird ersetzt.

Strassenabschnitt Seite Hegmatten

Der Asphaltaufbaubelag der Fahrbahn wird durch einen langlebigen vollflächigen Betonbelag ersetzt. Im Rad- und Gehwegbereich werden die Wassersteine ersatzlos rückgebaut und der Asphaltbelag erneuert und verstärkt.

Strassenabschnitt Seite Technoramastrasse

Der Belagsaufbau (Trag-, Binder- und Deckschicht) wird komplett ersetzt und auf 17 cm gemäss Anforderungen einer Verkehrsklasse T4 (vorwiegend für schwere Fahrzeuge) verstärkt. Die Randabschlüsse werden instandgesetzt und die Wassersteine ersatzlos rückgebaut. Im Übergangsbereich ans Brückenbauwerk wird der Belag der Rad- und Gehwegflächen ersetzt; im restlichen Abschnitt sind keine Massnahmen vorgesehen.

Strassenentwässerung

Die Strassenentwässerung wird weitgehend beibehalten. Nur wo erforderlich werden einzelne Schächte aufgrund der Belagsmassnahmen angepasst. Die Einlaufroste und die Schachtabdeckung werden ersetzt.

Werkleitungen

Es sind keine Massnahmen vorgesehen.

3.2 Bauabläufe und temporäre Verkehrsführung

Die Bauarbeiten werden in vier Hauptphasen unterteilt, welche nur eine einspurige Verkehrsführung erlauben. Gegen Ende der Bauausführung werden zwei kurze Phasen eingeplant, welche eine Vollsperrung der Flugplatzstrasse im Baustellenbereich erfordern.

Während der vier Hauptphasen wird der motorisierte Individualverkehr (MIV) aus der Technoramastrasse in Richtung Hegmatten einspurig über die Brücke geführt. Der Gegenverkehr wird über das Areal der Toggenburger AG in Richtung Schlossackerstrasse und Hegifeldstrasse geführt. Dieser Betrieb gilt an Werktagen (Mo. - Fr.) von 5:00 bis 18:00 Uhr. Nachts (18:00 - 05:00 Uhr) wird der Verkehr in beiden Richtungen mittels Lichtsignalanlage über die Brücke geführt. Der

Fuss- und Veloverkehr kann jederzeit die Brücke passieren, jedoch mit baubedingten kleinen Einschränkungen.

Während der Vollsperrung (ca. zwei Wochen) wird der MIV über das Toggenburger-Areal geführt. Dieser Betrieb auf Grundstücken OB 16781, OB16782, OB16784 und OB14607 (Eigentum der Toggenburger AG) erfordert die Umsetzung gewisser Massnahmen in Sache temporäre Führung des MIV auf Privatgrundstück (Verkehrs- und Sicherheitsdienst, Markierungs- und Signalisationsanpassung). Die Massnahmen für die Verkehrsführungen durch das Areal der Toggenburger AG wurden mit Vertretern der Firma Toggenburger AG, der Stadtpolizei, Hauptabteilung Sicherheit und Verkehr, des Tiefbauamtes, Verkehrsmanagement und Projekte, sowie des Projektverfassers durchgesprochen und protokolliert. Sie können den Bauprojektunterlagen entnommen werden. Die Firma Toggenburger AG ist grundsätzlich mit diesen Massnahmen einverstanden. Ein entsprechender Gegenwert, wie Belagssanierung auf Privatgrund der Toggenburger AG oder ähnliches, muss anlässlich der nächsten Projektphase ausgehandelt werden.

4. Anpassung der Schutzdachgeometrie

Die Schutzdächer, die an der Brücke angebracht sind, sind in einem annehmbaren Zustand. Daher sind keine Massnahmen vorgesehen. Jedoch hat die SBB AG, mit Brief vom 6. Oktober 2020 «Vorprüfung» des eingangs erwähnten Bauvorhabens, die Stadt Winterthur hingewiesen, dass die Geometrie der Schutzdächer an die Anforderungen der aktuellen Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen (Eisenbahnverordnung, EBV, 01.01.2021), Art. 2 Grundsätze, anerkannte Regeln der Technik, Stand der Technik, im Zuge der Brückeninstandsetzung anzupassen sind. Für die Anpassung der Dachgeometrie (Dachneigung > 20°) ist ein Ersatz der Schutzdächer erforderlich. Zu diesem Zweck sind ein wesentlich grösserer Planungsaufwand und Nacharbeiten im Bereich der Bahnanlagen mit Gleissperrungen unerlässlich. Diese Massnahme bringt viel längere Planungszeit und höhere Kosten mit sich.

Ein Ersatz der Schutzdächer zur Risikoreduktion im Rahmen des vorliegenden Projektes wird als unverhältnismässig beurteilt, was an der Besprechung vom 9. März 2022 auch seitens SBB anerkannt wurde. Das vorliegende Instandsetzungsprojekt sieht deshalb keinen Ersatz der bestehenden Schutzdächer vor. Mit den Verantwortlichen der SBB wurde an der Besprechung vom 9. März 2022 festgehalten, den Ersatz der bestehenden Schutzdächer als Drittprojekt im Rahmen des Projekts Querung Grüze (Realisierung ab 2023 bis 2026) umzusetzen. Sofern eine Umsetzung nicht mit dem Projekt Querung Grüze erfolgen sollte, wird für die Anpassung der Schutzdächer eine maximale Frist von 10 Jahren, bis spätestens 2032, angesetzt. Aus Kostengründen wird empfohlen, das Projekt «Schutzdächer» im Rahmen der Realisierung der Querung Grüze umzusetzen.

5. Landerwerb

Für die Umsetzung des Projektes wird zusätzlich Land vorübergehend benötigt.

6. Vernehmlassung

Das Projekt wurde in Zusammenarbeit mit den beteiligten internen und externen Stellen erarbeitet. Nebst den beteiligten Stellen wurden auch andere interne Stellen zur Vernehmlassung eingeladen. Details können dem Bericht zur Vernehmlassung entnommen werden.

Der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich wurde das Projekt zur Äusserung von Begehren eingereicht. Die gewünschten Projektanpassungen wurden mit dem Amt für Mobilität bereinigt.

Alle Arbeiten in der Nähe der Bahnanlagen unterliegen der Bewilligungspflicht durch die SBB. Das Projekt benötigt die Zustimmung der SBB gemäss Art. 18m Eisenbahngesetz vom 20.12.1957. Die Auflagen der SBB sind integraler Bestandteil der Baubewilligung. Die SBB hat dem Tiefbauamt mit Brief vom 20. April 2022 die Projektzustimmung erteilt. Die Auflagen sind zum Teil bereinigt. Die restlichen Auflagen werden anlässlich der Ausführungsphase vor Baubeginn bereinigt.

7. Kosten

7.1 Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 30.03.2022:

Bezeichnung	Betrag
0 Grundstücke	0.00
1 Bauwerke	1 810 000.00
2 Diverses	90 000.00
3 Dienstleistungen	290 000.00
4 Eigenleistungen Bauherr	150 000.00
7 Aufwandminderungen	0.00
8 Reserven und Rundung	270 000.00
Total Kostenvoranschlag	2 610 000.00
Reserve für Unvorhergesehenes (Art. 26 VVFH) 0 %	0.00
Total Gesamtkredit	2 610 000.00
./i. bereits bewilligter Projektierungskredit vom 17.12.2018	230 000.00
Total Gebundenerklärung	2 380 000.00

Im vorliegenden Projekt wird von der Stadtratsreserve gemäss § 26 VVFH in der Höhe von 10 % abgewichen, weil der Kostenvoranschlag eine hohe Genauigkeit und genügend Reserven aufweist und Projektabweichungen unwahrscheinlich sind.

8. Finanzierung

Der Rad- und Gehweg an der Flugplatzstrasse sind überkommunal klassierte Wege (überkommunale Radroute und überkommunaler Fuss- und Wanderweg) und werden demnach durch den Kanton Zürich finanziert. Die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich hat für den überkommunalen Anteil die Anrechenbarkeit an die Unterhaltspauschale in Aussicht gestellt (Beilage).

Gesamtkosten	Fr. 2 610 000.00
./i. Kt. Zürich: Unterhaltspauschale für überkommunale Fuss- und Radwege	Fr. <u>783 000.00</u>
Voraussichtlich verbleibende Kosten z. L. Stadt Winterthur	<u>Fr. 1 827 000.00</u>

9. Gebundene und nicht gebundene Ausgaben

Bei allen Arbeiten handelt es sich um Sanierungs- und Erneuerungsarbeiten, folglich sind diese Aufwendungen gebunden.

Es werden voraussichtlich keine Arbeiten, Bestellungen oder neue Elemente benötigt, die nicht gebundener Ausgaben zugordnet werden können.

10. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	11527
Projektbezeichnung	Flugplatzstrasse, Brücke über SBB, Instandsetzung

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung (bewilligt am 17.12.2018)	B	230 000.00
501012	Ausführung	§	1 850 000.00
631900	Einnahmen aus Fonds überkom. Strassenbau		-600 000.00
Gesamtkredit			1 480 000.00

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 631900	Gesamtbetrag
<i>bisher</i>	170 000.00	0.00	0.00	170 000.00
2022	50 000.00	240 000.00	-87 000.00	203 000.00
2023	0.00	930 000.00	-280 000.00	650 000.00
2024	0.00	400 000.00	-120 000.00	280 000.00
Reserve	10 000.00	280 000.00	-113 000.00	177 000.00

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2023 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
501011	Projektierung Strassen (bewilligt am 17.12.2018), bewilligt am 12.02.2019	B	230 000.00
501012	Ausführung Strassen	§	2 380 000.00
631900	Einnahmen aus Fonds überkomm. Strassenbau		-783 000.00

Gesamtkredit		1 827 000.00
---------------------	--	---------------------

Jahr	Kostenart 501011	Kostenart 501012	Kostenart 631900	Gesamtbetrag
<i>bisher</i>	170 000.00	0.00	0.00	170 000.00
Hochrechnung 2022	20 000.00	50 000.00	-72 000.00	-2 000.00
2023	0.00	1 800 000.00	-540 000.00	1 260 000.00
2024	0.00	180 000.00	-51 000.00	133 000.00
Reserve	40 000.00	350 000.00	-120 000.00	270 000.00
Summen	230 000.00	2 380 000.00	-783 000.00	1 827 000.00

11. Gebundenerklärung

11.1 Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300 000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

11.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

11.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Die Strasse und das Brückenbauwerk sind örtlich gesehen nicht verschiebbar.

Sachliche Gebundenheit:

Das Projekt umfasst eine grundlegende und notwendige Sanierung des Brücken- und Strassenoberbaues. Die Fugenübergänge zwischen Brückenbauwerk und Brückenvorland sind stark angerostet und undicht. Durch den Ersatz dieser Bauteile lassen sich weitere Schäden an die Betonkonstruktion der Widerlager und an die Brückenlager vermeiden.

Zeitliche Gebundenheit:

Aus Sicherheitsgründen müssen die Sanierungsarbeiten umgehend ausgeführt werden.

11.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 11527, zu belasten.

12. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 11 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 lit. c Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG) innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte beim Bezirksrat Winterthur erhoben werden.

13. Termine

Es sind folgende Termine vorgesehen:

- | | |
|---|------------------------------|
| - Vergabe der Ingenieurleistungen | August 2022 |
| - Ausführungsprojekt | September 2022 – Januar 2023 |
| - Projektgenehmigung und
Gebundenerklärung der Kosten durch SR | September 2022 |
| - Projektgenehmigung (§ 45 StrG) durch RR Kt. ZH | Januar 2023 |
| - Baufreigabe durch SBB (§ 18m EBG) | März 2023 |
| - Baubeginn | Juni 2023 |

14. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen, da es sich um eine Instandsetzung im Bestand handelt. Es wird nichts am Strassenraum verändert.

Die Betroffenen im Projektperimeter werden während der nächsten Projektphase mittels Infolyer über das Bauvorhaben durch das Tiefbauamt informiert.

Beilagen (öffentlich):

1. A Technischer Bericht
2. D Katasterplan
3. E Übersichtsplan
4. F Markierungsplan
5. G Detailpläne
6. H Konzept temporäre Verkehrsführung
7. I Bauphasenplan

Beilagen (nicht öffentlich):

8. B Nutzungsvereinbarung und Projektbasis
9. C Kostenvoranschlag
10. J Verkehrsführung Areal Toggenburger
11. Vernehmlassungsbericht
12. Äusserung von Begehren gem. §45 StrG vom 18.02.2022
13. Vorprüfung SBB vom 06.10.2020
14. Beschlussprotokoll Nr. 01-22 vom 17.03.2022
15. Projektzustimmung SBB vom 20.04.2022
16. Verfügung Ausgabefreigabe Projektierung vom 12.02.2019